

03.11.88

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher
Wirtschaftskraft in den Ländern

Punkt 2 der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 3 Ziffer 1

- I. In Ziffer 1 ist in der ersten Zeile das Wort "wirtschaftlichen" zu streichen.
- II. In Ziffer 1 ist folgender Buchstabe f) anzufügen:
"f) soziale und kulturelle Infrastruktur;"

Begründung:

Gemäß Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes dienen die Finanzhilfen des Bundes an die Länder dem Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft. In zunehmendem Maße werden die wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten durch die soziale und kulturelle Infrastrukturausstattung bestimmt. Für die Dynamik des Wirtschaftsprozesses wichtige hochqualifizierte Arbeitskräfte können nur dann für strukturschwache Regionen gewonnen werden, wenn deren soziale und kulturelle Infrastrukturausstattung verbessert wird. Um das bestehende regionale Wachstumspotential voll ausschöpfen zu können, müssen Investitionen in die soziale und kulturelle Infrastruktur in die Förderung einbezogen werden.

Ausgeliefert am 3. NOV. 1988